



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1882

1882 - Revision der Bauordnung

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

## Revision der Bauordnung.

Die erste Lesung dieses Gegenstandes beschäftigte die Bürgerschaft in sieben Sitzungen, nämlich am 24. Mai (§ 1 bis § 3 g), am 7. Juni (§ 3 h bis § 8), am 14. Juni (§ 9 bis § 16), am 21. Juni (§ 17 bis § 37), am 28. Juni (§ 38 bis § 111), am 5. Juli (§ 112 bis § 144), am 13. September (§ 144 bis § 164) und endlich am 20. September, in welcher Sitzung die an Commissionen verwiesenen Anträge zur Berathung gestellt wurden und ihre Erledigung fanden.

Durch Beschluß der Bürgerschaft hat die Vorlage in erster Lesung folgende Aenderungen erfahren:

### § 1.

Dem Absatz a ist hinzuzufügen: „soweit derselbe nicht bereits durch Gesetz vom 29. December 1875 an die Stadt angeschlossen ist“.

In Absatz c, Zeile 2 ist statt „dem“ zu setzen „den“.  
Der Absatz f ist wie folgt zu fassen: „Der Ausdruck Brandwand jede aus unverbrennlichem Material hergestellte zur Verhütung der Fortpflanzung des Feuers bestimmte Wand.“

Ein neuer Absatz g ist einzuschalten: „Der Ausdruck Umfassungswand eine Wand, welche ein Gebäude umschließt.“ Dadurch müssen die früheren Absätze g und h mit h und i bezeichnet werden.

### § 3.

Der Absatz h ist zu streichen und dafür zu setzen: „Bei Abbruch von Bauwerken ist die Polizeibehörde befugt, zum Schutze öffentlicher und privater Interessen Anordnung unter Strafandrohung zu treffen, bis zur Befolgung ihrer Anordnungen auch die Fortsetzung des Abbruchs zu untersagen.“

### § 4.

In Absatz h ist für „Gegenstände“ zu setzen „Bauwerke“.  
Absatz i ist zu fassen: „Für Befriedigungen oder Bodenbefestigungen, welche nicht straßenwärts liegen, vor-

behältlich der Bestimmungen der Verordnung vom 17. October 1859, die Benutzung der Flußufer betreffend.“  
Der Absatz k ist ganz zu streichen.

### § 6.

Im ersten Absatz die Worte „namentlich — — Bauantrages“ sind zu streichen.

### § 8.

Demselben folgenden Zusatz nachzuführen: „Die Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller unter Beifügung der Gründe schriftlich mitzutheilen.“

Innerhalb 8 Tagen nach Einbringung eines Bauantrags hat die Baupolizeibehörde dem Antragsteller ihre Entscheidungen oder eine begründete Mittheilung darüber zugehen zu lassen, wann die Entscheidung erfolgen werde.“

### § 10.

Dem ersten Absätze ist nachzuführen: „Die Abnahme muß seitens der Baupolizeibehörde nach erfolgter Anzeige innerhalb 8 Tagen erfolgen.“

Im dritten Absätze nach dem Worte „gestattet“ einzuschalten: „Ueber jeder Balkenlage sind in den Schornsteinen bis zum Beginne der Putzarbeiten Oeffnungen von 12 cm Quadrat zu lassen.“

### § 12.

In der dritten Zeile nach dem Worte „geeigneter“ ist einzuschalten „von einem derselben“.

### § 13.

In Zeile 3 ist statt „4 Wochen“ zu setzen „3 Monate“.  
In Zeile 4 ist nach „Polizeifasse“ einzuschalten „im Landkreise an die Kasse des Landherrnamts“.

In der ersten Zeile des zweiten Absatzes ist für „vierzehn Tage“ zu setzen „2 Monate“ und in der dritten Zeile nach dem Worte „nachzuweisen“ hinzuzufügen: „Diese Frist kann verlängert werden.“

Im letzten Absätze ist nach „Staatsbehörden“ einzuschalten „Kirchen- und Schulbauten im Landkreise“.

## § 14.

Derselbe ist ganz zu streichen.

## § 15.

ad a. Im ersten Absätze sind die Worte „und für — — Gemeindebehörde“ zu streichen.

Im zweiten Absätze sind zu streichen in Zeile 8 und 9 die Worte „im Landgebiete im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde“; in der 11. Zeile ist für „dieser Linie“ zu setzen „der Straßenlinien“; in der 12. Zeile ist zu streichen „oder an die Gemeinde“.

Im dritten Absätze ist in Zeile 3 zu streichen: „oder die Gemeinde“. Dem Absätze a ist hinzuzufügen: „Im Landgebiete gelten folgende Vorschriften mit folgenden Abweichungen:

- 1) An die Stelle der Baudeputation tritt bei Landstraßen der Kreisauschuß, bei anderen Straßen, mit Ausnahme der Heerstraßen, bei denen die Baudeputation zuständig ist, die Gemeindebehörde.
- 2) Die Abtretung des Grundes gegen Entschädigung (Absatz 2 am Ende) erfolgt bei Landstraßen an das Landgebiet und die Gemeinde je zur Hälfte, bei anderen Straßen, mit Ausnahme der Heerstraßen, an die Gemeinde. Dasselbe gilt für die Entschädigung im Falle des Absatz 3.

ad d. Im zweiten Absätze ist statt „1,5 m“ zu setzen „1,70 m“. Der letzte Absätze soll wie folgt gefaßt werden: „An Übergeschossen dürfen Erker, Balkone, Altane und Gallerien zugelassen werden. Die Entfernung dieser Vorbauten von der nachbarlichen Grenze muß ihrer Ausladung mindestens gleich sein, sofern nicht der Eigenthümer des benachbarten Grundstücks seine Genehmigung zu einer geringeren Entfernung erteilt.“

## § 16.

Im ersten Absätze ist in der 2. Zeile nach „welche“ einzuschalten „in Gemäßheit des § 15 a“ und ebenso nach „Gemeinde“ „beziehungsweise das Landgebiet und die Gemeinde“.

Im zweiten Absätze ist in der 5. Zeile nach „ernannt“ einzufügen „und beedigt“

Im dritten Absätze in der 2. Zeile ist nach „§ 41“ hinzuzusetzen „und § 42“.

Im vierten Absätze ist in der 2. Zeile nach „Instruction“ einzuschalten „welche den Betheiligten zur Kenntnißnahme mitzutheilen ist“.

Dem sechsten Absätze ist folgende Fassung zu geben: „Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen, sodann dasselbe zu unterschreiben und der Baupolizeibehörde versiegelt einzureichen.“

## § 17.

Demselben soll folgender Zusatz gegeben werden: „Die Entscheidung darüber erfolgt innerhalb 4 Wochen und ist den Betheiligten von derselben schriftlich Kenntniß zu geben.“

## § 19.

Demselben ist nachzuführen „sofern nicht der Eigenthümer des benachbarten Grundstücks seine Genehmigung zu einer geringeren Entfernung erteilt“.

## § 21.

In der vorletzten Zeile des letzten Absatzes ist nach „Landgebiet“ einzuschalten „bei Landstraßen das Landgebiet und die Gemeinde, bei anderen Straßen, mit Ausnahme der Heerstraßen“.

## § 22.

Demselben ist nachzuführen „und sind die Stäbe thunlichst senkrecht zur Hausmauer zu legen“.

## § 24.

In der 2. Zeile des zweiten Absatzes ist nach „Landgebiet“ einzuschalten „unter Aufsicht“.

## § 34.

Hier ist der erste Satz des dritten Absatzes „das Quadratmeter — belastend“ zu streichen.

## § 36.

ad b. In der 4. Zeile ist zwischen „Werden“ — „Balken“ einzuschalten „auch nur von einer Seite“.

ad e. In Zeile 3 ist nach „die“ zu setzen „unter a“ und in der 5. Zeile nach „Stärke“ „von 25 cm“.

## § 39.

In Zeile 1 ist für „Nebenbauwerken“ zu setzen „Bauwerken“ und in der letzten Zeile statt „36“ — „35“.

## § 42.

In der 2. Zeile ist „Wände“ zu streichen und dafür zu setzen „Umfassungs- und Trennungswände“.

## § 48.

In der 4. Zeile ist nach „Gegenstände“ zu sagen: „ist in der Stadt und bei solchen Gebäuden des engeren Landgebietes, welche nicht mindestens 10 m von nachbarlichen Gebäuden entfernt sind, verboten“ und sind dafür in der 5. Zeile die Worte „dasselbst ist verboten“ zu streichen.

In der vorletzten Zeile ist „und“ zu streichen und nach „Fenster“ einzuschalten „und Schneebretter“.

## § 49.

In der letzten Zeile ist „weiteren“ zu streichen.

## § 53.

Im 4. Absätze ist in Zeile 2/3 nach „Wohngebäude“ einzuschalten „wo solche bisher nicht vorhanden gewesen sind“. In der 1. Zeile des fünften Absatzes ist das Wort „weiteren“ zu streichen, und im letzten Absätze statt „50 und 60 cm“ zu setzen „40 und 50 cm“.

Sodann wurde beschlossen, dem Senat zu erklären:

Die Bürgerschaft geht jedoch von der Voraussetzung aus, daß die Handhabung dieses Gesetzes für das Landgebiet im bisherigen milden Sinne geschehen werde.

## § 54.

Der erste Absatz soll beginnen: „Wenn in Bauwerken Obergeschosse und Kellergeschosse zum dauernden — —“ und in Zeile 3 statt „diesen“ — „solchen“ gesetzt werden.  
In der 1. Zeile des dritten Absatzes ist nach „Obergeschosse“ hinzuzufügen „oder Kellergeschosse“. Ebenso in der 2. Zeile des fünften Absatzes nach „Treppen“ „ohne Erlaubniß der Baupolizeibehörde“.

## § 56.

In der 3. Zeile ist nach „Treppen“ hinzuzusetzen „und Thüren“ und am Schlusse in Parenthese zu bemerken „(Vergl. jedoch wegen der Lagerhäuser § 58)“.

## § 58.

Am Schluß des 1. Absatzes hinzuzufügen: „Bei Gebäuden von geringerem Umfange kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen zulassen.“

ad a. Ist hinzuzusetzen: „Bei Lagerhäusern, welche ohne Zwischenraum neben einander liegen, genügt es jedoch, wenn dieselben durch Trennungswände von mindestens 38 cm Stärke getrennt werden.“

ad b. Ist hinzuzusetzen: „Wo im Innern durch unbrennliche Wände Winderäume hergestellt sind, bedarf es der Anbringung der wagerechten Verschlusfluten nicht.“

ad c. Für die in der Vorlage gegebene Fassung ist zu setzen: „Vom Erdgeschoß muß eine mindestens 1 m breite und 2 m hohe Thür, vom Kellergeschoß entweder eine solche oder eine Luke von gleichen Dimensionen nach der Straße oder einer sicheren Verbindung mit derselben führen.“

ad d. Hier ist „Jeder dieser Räume muß“ in der 1. Zeile zu streichen und dafür zu setzen: „Das Keller- und Erdgeschoß muß je“.

ad e. In der 1. Zeile ist nach „kann“ einzuschalten „unter besonderen Umständen“. Ebenso in der 3. Zeile nach „ist“ „und nicht zugesetzt werden darf“, der letzte Satz nach „führt“ ist zu streichen und dafür zu setzen „diese Treppe muß von jedem Geschoß zugänglich sein“.

ad g. Dieser Absatz soll ganz wegfallen.

## § 71.

Demselben ist folgender Nachsatz zu geben: „Diese Vorschrift findet auf bestehende Bauwerke nur in besonderen Ausnahmefällen Anwendung.“

## § 73.

ad d. Hier ist in der 3. Zeile statt „40“ — 45“ und statt „50“ — „51“ zu setzen.

## § 74.

ad a. Für „sie“ in der 3. Zeile soll stehen: „Rauchkanäle und Ofenröhren“ und nach „Geschosses“ in der 4. Zeile eingeschaltet werden „seitwärts“.

## § 89.

Statt „1 m“ in der 3. Zeile soll „60 cm“ gesetzt werden.

## § 90.

Der Eingang „Holztheile — Dächer“ soll ersetzt werden durch: „Holztheile, mit Ausnahme der Fußböden, der Deckenschalungen, der Holztafelungen, der Thür- und Fensterbekleidungen, der Treppenwangen, der Geländer, der Dachlatten und der Dachschalungen.“

## § 92.

In der letzten Zeile ist für „40 m“ zu setzen „30 m“.

## § 114.

ad a. Nach „müssen“ in der 1. Zeile ist einzuschalten „in der Regel“.

## § 115.

Der letzte Absatz ist zu streichen und soll ersetzt werden durch: „Diese Vorschrift gilt für die Stadt und das engere Landgebiet; für letzteres kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen zulassen. Diese Vorschrift findet auf Verlangen der Behörde auch auf bestehende Anlagen Anwendung.“

## § 117.

In der 4. Zeile ist „50 cm“ zu setzen statt „80 cm“.

## § 125.

Statt „Straßeneinläufen“ in der 5. Zeile soll es heißen „Straßenabläufen“.

## § 130.

Statt der in der Vorlage enthaltenen Fassung ist folgende zu wählen:

Die Beiträge der Anlieger (§ 129) werden für jedes Grundstück wie folgt berechnet:

- a) Wird ein Fußweg neu- oder umgelegt, so kommt diejenige Fläche zur Berechnung, welche begrenzt wird von den an den beiden Endpunkten des Grundstücks auf der Straßenlinie errichteten Winkelrechten und der zwischen diesen liegenden Straßenlinie und Saumsteinlinie; statt der letzteren gilt bei Gängen die Mittellinie.
- b) Werden Saumsteine neu- oder umgelegt, so kommt diejenige Linie zur Berechnung, welche zwischen den an den beiden Endpunkten des Grundstücks auf der Straßenlinie errichteten Winkelrechten liegt.
- c) Wird eine Fahrbahn neu- oder umgelegt, so kommt diejenige Fläche zur Berechnung, welche begrenzt wird von den an den beiden Endpunkten des Grundstücks auf der Straßenlinie errichteten Winkelrechten, von der Saumsteinlinie und von der Straßenachse. Ist die Straßenachse ganz oder theilweise mehr als 4,5 m von der Saumsteinlinie entfernt, so kommt nur ein parallel der Saumsteinlinie zwischen den Winkelrechten liegender Streifen von 4,5 m Breite zur Berechnung.
- d) Bei Eckgrundstücken (Eckhäusern) kommen in den Fällen a—c diejenigen Flächen zur Berechnung,

welche an den zwei oder mehr Seiten des Grundstücks durch die Verlängerung der Saumsteinlinien, beziehungsweise der Straßenachsen oder der statt dieser in einer Entfernung von 4,50 m von der Saumsteinlinie gezogenen Linien bis zu ihrem Schnittpunkte gebildet werden.

- e) Bilden zwei oder mehr nebeneinanderliegende Grundstücke einen hohlen Winkel oder Bogen, so ist diejenige Fläche, beziehungsweise Saumsteinlinie, welche nach obigen Vorschriften für jeden der betreffenden Eigenthümer zur Berechnung kommen würde, jedem derselben zu gleichen Theilen zu berechnen; bilden zwei nebeneinander liegende Grundstücke einen vorspringenden Winkel oder Bogen, so ist diejenige Fläche beziehungsweise Saumsteinlinie, welche nach obigen Vorschriften nicht zur Berechnung kommen würde, jedem der beiden Eigenthümer zu gleichen Theilen mit zu berechnen.

## § 136.

Dem 1. Absätze ist nachzuführen: „vorbehältlich des Rechtes des Unternehmers von der Anlage zurückzutreten.“

## § 137.

In der 2. Zeile ist für „sechs“ zu setzen „neun“.

## § 142.

In der 6. Zeile ist nach „Falls“ einzuschalten „in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 147 ff.“

## § 143.

Soll folgenden Nachsatz haben: „Diese Bestimmung findet auf Befriedigungen, abgesehen von massiven Mauern, keine Anwendung.“

## § 150.

In der letzten Zeile ist „findet“ zu streichen und nach „1860“ einzuschalten: „und der § 29 des Gesetzes vom 25. Juni 1879 finden.“

## § 162.

Der Inhalt der angeführten Paragraphen 94 und 97 soll in einer Note abgedruckt werden.

## § 164.

Die Eingangsworte „Folgende — aufgehoben“ sind zu fassen: „Vorbehältlich der Bestimmungen des § 163 werden alle diesem Gesetze entgegenstehenden früheren Gesetze und Verordnungen aufgehoben, namentlich“.

Die Nr. 8 ist zu streichen, und Nr. 17 (nunmehr Nr. 16) folgendermaßen zu fassen: „§ 30, Absatz 1 und Satz 1 des zweiten Absatzes der Wegeordnung vom 27. December 1878“.

Für die zweite Lesung ist bis jetzt beantragt:

Zu § 2 folgenden Zusatz zu machen: „Der Landherr kann im Verordnungswege einzelne der ihm zustehenden Befugnisse auf die Gemeindevorsteher oder andere Behörden übertragen.“

Zu § 3 g hinter „Deichverbänden“ einzuschalten: „Entwässerungs- und Bewässerungsgenossenschaften“.

Sodann den jetzigen § 54 zu streichen, dagegen in § 56 hinter „Wirthshäuser“ (vor welchem Worte das „und“ zu streichen ist) einzuschalten: „und alle Gebäude, in welchen in einem oberen Geschosse gelegene Räume zum dauernden oder zeitweiligen Aufenthalte einer großen Anzahl von Menschen dienen sollen“.

Ferner dem jetzigen § 56 hinzuzufügen: „Dieselbe kann auch bei bereits bestehenden Bauwerken der vorbezeichneten Art eine dem Sicherheitsbedürfnisse entsprechende Abänderung oder Vermehrung der Treppenanlagen vorschreiben.“

Endlich einen neuen § (54) folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Die Ausgänge aus Räumen, welche zum dauernden oder zeitweiligen Aufenthalte einer größeren Anzahl von Menschen dienen sollen, müssen nach außen schlagende Thüren in ausreichender Zahl und Weite enthalten. Ebenso müssen die sonstigen Thüren, welche in dem betreffenden Gebäude von jenen Räumen bis ins Freie zu passiren sind, nach außen schlagen und genügend weit sein.“

Diese Vorschrift findet auch auf schon bestehende Gebäude und Räume Anwendung.“